

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **zum Vorhaben der ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG**

Die ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG, Oberdorfstraße 10, 55262 Ingelheim hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung,

in 36088 Hünfeld  
Gemarkung: Michelsrombach,  
Flur: 38,  
Flurstücke: 35/23, 35/24,

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.12 i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 4. BImSchV) zur Herstellung von Wasserstoff, dessen Lagerung und zur Abfüllung (Tankstelle). Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Elektrolyseur, bestehend aus einem 3 MW-Modul und einem 2 MW-Modul, einer Verdichterstation, Speicher verschiedener Druckstufen (Pufferspeicher mit 30 bar, Mitteldruckspeicher mit 500 bar und Mitteldruckspeicher als Puffer für die Betankung mit 350 bar) sowie von Abgabeeinrichtungen (Trailerstation und Dispenser/Tankstelle). Die Anlage hat eine Produktionskapazität von 1.000 Nm<sup>3</sup>/h Wasserstoff. Die Lagermenge beträgt ca. 13 kg im Pufferspeicher, ca. 970 kg im Mitteldruckspeicher, sowie in den Trailerboxen mit maximal 1.300 kg Wasserstoff auf 2 Stellplätzen. Insgesamt beträgt die Lagermenge 3.583 kg Wasserstoff.

Die Anlage soll im IV. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Für die Baustelleneinrichtung sowie die Tiefbauarbeiten inklusive Fundamentarbeiten wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

---

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG

in Verbindung mit Nr. 4.1.12 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Bei der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung handelt es sich auch um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das geplante Vorhaben befindet sich auf einer Fläche, die als Gewerbefläche (GE) ausgewiesen wurde. Durch die Überbauung werden insgesamt 3.853 m<sup>2</sup> „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen“ durch Vollversiegelung in Anspruch genommen.
- Für den Anlagenbetrieb werden 1.375 l/h Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung benötigt. Das bei der Aufbereitung anfallende Abwasser (529 kg/h, dreifach aufkonzentriert) wird, wie das Niederschlagswasser, in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.
- Im Rahmen des Betriebs des Elektrolyseures werden keine luftverunreinigenden Stoffe im Sinne der TA Luft emittiert. Es fällt lediglich Sauerstoff als Abfallprodukt an, der an die Umgebungsluft abgegeben wird.
- Wassergefährdende Stoffe werden lediglich als Betriebsmittel eingesetzt und werden entsprechend gegen Auslaufen gesichert.
- Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim künftigen Anlagenbetrieb die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. teilweise deutlich unterschritten werden.
- Abfälle entstehen nur in sehr geringem Umfang bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und werden ordnungsgemäß entsorgt.
- Sicherheitstechnische Belange werden durch die Erstellung der erforderlichen Dokumente und die Formulierung entsprechender Maßnahmen berücksichtigt.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

**vom 15.04.2024 (erster Tag) bis 14.05.2024 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum 210, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, und
- bei der Stadt Hünfeld, Rathaus, 4. OG, Zi. 4.09, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich z.Zt. um die Stellungnahme des

- Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - vom 19.01.2024 (Az.: RPKS - 31.2-200 f 631/1-2024/1),
- Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat 43.3 – Strahlenschutz, Chemikalienrecht - vom 19.01.2024 (Az.: IV/F 43.3-53 e 01/2-2024/2),
- Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft - vom 04.01.2024 (Az.: IV/F 43.3-53 e 01/2-2024/2) und
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Osthessen vom 11.01.2024 (Az.: RPKS - 32.2-100 i 0201/1-2024/1)

Innerhalb der Zeit

**vom 15.04.2024 (erster Tag) bis 14.06.2024 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über nachfolgende Adresse erhoben werden:

**E-Mail: [Einwendungen\\_II\\_33-2@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_II_33-2@rpks.hessen.de)**

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG

gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter**

[https://rp-kassel.hessen.de/Datenschutzhinweise\\_BImSchG](https://rp-kassel.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG)

**oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.**

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 11.07.2024  
Uhrzeit: 10.00 Uhr  
Ort: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III/Hef  
36251 Bad Hersfeld  
Hubertusweg 19  
Raum A 401**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Gesonderte Einladungen ergehen nicht mehr.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Hersfeld, den 25.03.2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
**Gz.: RPKS - 33.2-53 e 05 15/3-2022/1**